

# RS Vwgh 2011/4/28 2008/16/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2011

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §3 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Die Steuerpflicht wird bei Verträgen zugunsten Dritter auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Dritte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling dieses Vertragsteiles ist, der sich die Leistung an den Dritten ausbedungen hat (vgl. Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, Rz 30b zu § 3). Die Steuerpflicht wird bei Verträgen zugunsten Dritter auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Dritte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling dieses Vertragsteiles ist, der sich die Leistung an den Dritten ausbedungen hat (vergleiche Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band römisch drei, Rz 30b zu Paragraph 3,).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008160124.X03

## Im RIS seit

23.09.2011

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)